

SEFID Treuhand AG
 Alte Steinhauserstrasse 1
 CH-6330 Cham
 welcome@sefid.ch
 www.sefid.ch
 Tel. +41 41 748 62 00
 Fax + 41 41 748 62 01

Mitglied TREUHAND | SUISSE
 Mitglied von EXPERTsuisse

A member of
Nexia
 International

**Persönlich, kompetent
 zuverlässig**

Rechnungswesen
 Wirtschaftsprüfung
 Steuern
 Wirtschaftsberatung
 Personal

STOCKWERKEIGENTUM

TIPPS ZUM KAUF UND UNTERHALT EINER WOHNUNG

Beim Kauf von Stockwerkeigentum wird man Teil der Stockwerkeigentümergeinschaft. Praktisch alle Entscheidungen werden gemeinsam getroffen. Das birgt Konfliktpotenzial, insbesondere dann, wenn die Liegenschaft in die Jahre kommt und hohe Kosten auf die Eigentümer zukommen, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind.

Genau genommen kauft man beim Stockwerkeigentum keine Wohnung. Man erwirbt vielmehr einen Miteigentumsanteil am Grund und Boden sowie an der darauf erstellten Liegenschaft. Als Bestandteil davon erwirbt man das Recht, bestimmte Teile dieser Liegenschaft – die eigene Wohnung – exklusiv zu nutzen. Wichtig zu wissen: In der eigenen Wohnung kann man grundsätzlich selbst entscheiden, ob beispielsweise umgebaut oder ein Luxusbadezimmer eingebaut werden soll. Das schliesst aber von aussen sichtbare Gebäudeteile wie z. B. Balkone oder Fenster nicht ein. Sie sind gemeinschaftliches Eigentum, über welches die Stockwerkeigentümerversammlung entscheidet.

Berechnung der Wertquoten

Die Wertquote bezeichnet den Anteil an der Gesamtliegenschaft. Für ihre Berechnung liegen keine gesetzlichen Bestimmungen vor. Beim Kauf ist es sinnvoll, diesen Aspekt genau unter die Lupe zu nehmen. Für die Berechnung der Wertquote geeignet und in der Praxis allgemein anerkannt sind Faktoren wie die Grösse der Räume im Sonderrecht – also der eigenen

Wohnung –, die Grösse der Nebenräume sowie die Grundfläche derjenigen Teile, an denen ein ausschliessliches Nutzungsrecht besteht (Terrasse, Autoabstellplatz u. a.). Faktoren wie der Kaufpreis oder der Verkehrswert sind für die Berechnung nicht geeignet. Die Wertquote hat direkte Auswirkungen für die einzelnen Stockwerk-

eigentümer: als Grundlage für die Bemessung der Beschlussfähigkeit bei Versammlungen, der Stimmkraft sowie für die Aufteilung der Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums.

Kaufpreis

Der Erwerb von Stockwerkeigentum will sorgfältig geprüft sein, bindet der Käufer in der Regel doch einen bedeutsamen Teil seiner finanziellen Mittel an das Objekt. Ziehen Sie einen Spezialisten bei, um zu prüfen, ob der Kaufpreis hinsichtlich des baulichen Zustands und des möglicherweise nötigen Sanierungsbedarfs angemessen ist.

Reglement

Es lohnt sich, einen Blick in das Stockwerkeigentümerreglement zu werfen. Ein

**«Nach 20 bis 30 Jahren
 sind oft umfangreiche
 Sanierungen nötig.»**

INHALT

- Stockwerkeigentum: Tipps zum Kauf und Unterhalt einer Wohnung
- Vorsorgeauftrag: Die Selbstbestimmung wahren
- Scheidung und Todesfall: Gefahren für das Unternehmen
- Kurznews

Reglement ist gesetzlich zwar nicht zwingend, existiert aber eins, können dort wichtige Informationen über die Aufteilung und Nutzung nachgelesen werden – auch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus. Dies betrifft Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Stockwerkeigentümer, Unterhaltungspflichten, Beitragspflichten, Angaben zur Durchführung der jährlichen Versammlung sowie Modalitäten zur Beschlussfassung, aber auch Angaben zu den Aufgaben eines Verwalters und – ganz wichtig – Bestimmungen über den Erneuerungsfonds. Gibt es kein Reglement, kann jeder Stockwerkeigentümer einzeln verlangen, dass eins erlassen wird.

Knackpunkt Erneuerungsfonds

Nach 20 bis 30 Jahren werden bei einem Gebäude meist grössere Sanierungen nötig. Hierfür ist es sinnvoll, einen sogenannten Erneuerungsfonds einzurichten – am besten von Beginn weg und direkt im Reglement geregelt. Das Geld im Erneuerungsfonds ist zweckgebunden und dient dem Werterhalt der Immobilie. Einlagen werden im Verhältnis der festgelegten Wertquoten geleistet. Die Höhe der jährlichen Einlagen sollte mindestens bei 0,2 bis 0,5 % des Gebäudeversicherungswerts liegen. Welche Sanierungsmassnahmen dann tatsächlich durchgeführt werden, bestimmt die Stockwerkeigentümerversammlung. Wer eine ältere

Kauf ab Plan

Wenn Sie eine Wohnung in einem Neubau kaufen, der erst in Planung ist, sollten Sie besonders aufpassen. In der Regel müssen Sie eine Anzahlung leisten. Diese sollte 20000 bis 30000 Franken nicht übersteigen. Mit diesen Anzahlungen werden Teilzahlungen an den Generalunternehmer (GU) geleistet. Falls ein GU zahlungsunfähig wird, kann ein Handwerker seine ausstehenden Rechnungen direkt beim Eigentümer einfordern. Damit Sie Rechnungen nicht doppelt bezahlen müssen, schützen Sie sich am besten mit einer GU-Erklärung. In dieser Erklärung garantiert die Bank des GU die Gesamtfinanzierung des Objekts.

TIPP

Wohnung kaufen will, sollte sich nach der Höhe der Einlagen in den Erneuerungsfonds erkundigen. Ist der Fonds nicht ausreichend gefüllt, muss im Sanierungsfall der neue Eigentümer bezahlen, wofür der vorherige Eigentümer hätte aufkommen müssen.

Protokolle vergangener Versammlungen

Deshalb tut man gut daran, vor Vertragsabschluss auch einen Blick in die Protokolle früherer Stockwerkeigentümerversammlungen zu werfen. Denn es hätte finanzielle Folgen, wenn bereits Sanierungsmassnahmen mit einer direkten Kostenbeteiligung der Eigentümer beschlossen wären.

Via Protokolle gewinnt man auch Einblick in andere mögliche Konfliktherde in der Stockwerkeigentümergeinschaft.

Passt die Verwaltung zu den Bedürfnissen?

Eine Verwaltung, die nicht den Erwartungen der Eigentümer entspricht, kann schnell Anlass zu Streitigkeiten geben. Auch hier ist der Austausch mit den anderen Eigentümern wertvoll. Zudem sollte man bereits vor dem Kauf die jährlichen Kosten kennen und frühere Abrechnungen einsehen.

Im Konfliktfall

Stockwerkeigentumsgemeinschaften bieten Zündstoff für alle möglichen Streitigkeiten. Lassen sich Konfliktsituationen nicht im persönlichen Gespräch klären und findet man im Reglement für ein Problem keine Lösung, muss man versuchen, in der Eigentümerversammlung über einen Mehrheitsbeschluss Einigkeit zu erzielen – diesem muss sich jeder Miteigentümer beugen.

VORSORGEAUFTRAG

DIE SELBSTBESTIMMUNG WAHREN

Wer selber bestimmen will, wie es im Fall einer Urteilsunfähigkeit weitergeht, trifft mit dem Vorsorgeauftrag die richtige Wahl.

Liegt weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung vor, können Angehörige ein Stück weit die Interessen einer urteilsunfähigen Person wahrnehmen: in Alltagsfragen und wo es um medizinische Massnahmen geht. Für alles Weitere bestellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand.

Vertrauenspersonen selbst benennen

Der Vorsorgeauftrag verschafft die Freiheit, selber eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, die die eigenen Interessen wahrnehmen, falls man selber dazu nicht mehr in der Lage ist: in Alltagsdingen, in Fragen der Unterbringung und Betreuung, in administrativen Belangen und in finanziellen Angelegenheiten. Im Vorsorgeauftrag müssen ausdrücklich folgende Vollmachten aufgeführt werden:

für Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und den Eintrag im Grundbuch, für die unentgeltliche Veräusserung von Vermögenswerten, für Kontosaldierungen sowie für den Zugriff auf Schrankfächer. Der Vorsorgeauftrag sollte mit der beauftragten Person besprochen werden und idealerweise erhält sie eine Kopie und weiss, wo das Original aufbewahrt wird.

Problem der Anerkennung

Banken erkennen einen Vorsorgeauftrag erst dann an, wenn er von der KESB für gültig erklärt wurde. Das kann aber bis zu mehrere Monate dauern. In dieser Zeit kann der Vorsorgebeauftragte weder Rechnungen begleichen noch andere Bankgeschäfte abwickeln. Durch eine Bankvollmacht lässt sich dieses Problem lösen. Das geht aber nur, wenn man der

beauftragten Person grosses Vertrauen entgegenbringt: Die Vollmacht ist nämlich ab dem Ausstellungsdatum vollumfänglich gültig. Alternativ kann eine Vollmacht für ein neu zu errichtendes Konto ausgestellt werden, auf das der Vollmachtgeber einen Betrag einbezahlt, der in etwa seinem ungefähren Lebensbedarf während des Validierungsprozesses durch die KESB entspricht.



GEFAHREN FÜR DAS UNTERNEHMEN

Nicht nur im Fall der Pensionierung sollte ein Unternehmer die Nachfolgeplanung rechtzeitig angehen – auch bei einem Todesfall, bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit oder bei einer Scheidung sollte die Handlungsfähigkeit des Unternehmens sichergestellt sein.

Das geltende Recht führt im Fall einer Urteilsunfähigkeit dazu, dass der Fortgang eines Unternehmens gefährdet ist. Auch die güterrechtlichen Regelungen und die gesetzliche Erbfolge können ein Unternehmen in ernste Gefahr bringen. Es lohnt sich, mit seinem Treuhänder oder einer anderen Vertrauensperson ein Krisenszenario zu erarbeiten.

Wenn der Chef ausfällt

Es kann jedem passieren – ein Unfall, eine plötzliche Erkrankung. Und von einem Moment auf den anderen ist man urteilsunfähig. Für ein Unternehmen kann dieser Krisenfall gravierende Folgen haben: auf die Führung und damit auf den Geschäftsgang. Die Lösung bietet ein Vorsorgeauftrag (siehe auch Beitrag auf Seite 2). Damit können geeignete Personen bestimmt und massgeschneiderte Weisungen für die Weiterführung des Unternehmens erteilt werden, beispielsweise Regelungen für die operative Stellvertretung oder ausreichende Zeichnungsberechtigungen und Unterschriftenregelungen für Bankkonten. Der Vorsorgeauftrag sollte möglichst konkret formuliert sein, dazu eigenhändig verfasst oder notariell beglaubigt werden.

Im Scheidungsfall

Wenn die Eheleute keinen ausserordentlichen Güterstand im Rahmen eines Ehevertrags vereinbart haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung. Während jeder Ehegatte sein Eigengut behalten kann – Vermögen, das in die Ehe mitgebracht wurde sowie Erbschaften und Schenkungen –, ist die Errungenschaft, das während der Ehe erworbene Vermögen, hälftig zu teilen. Stellt das Unternehmen Errungenschaft dar, steht dem Ehepartner des Unternehmers grundsätzlich die Hälfte des Nettowerts des Unternehmens zu, insbesondere dann, wenn er während der Ehe dauernd nicht berufstätig war. Hohe Ersatzforderungen können auch entstehen, wenn der Unternehmer aus den laufenden Einnahmen oder aber der Nichtunternehmer aus seinem Eigengut in das Unternehmen investiert hat. Zum Schutz des Unternehmens können Vermögenswerte, die das Unternehmen verkörpern, zu Eigengut erklärt werden.



Auch wenn dem Patron etwas zustösst, soll die Firma weiterlaufen.

Tod des Unternehmers

Hat ein Unternehmer keine letztwillige Verfügung (Testament) getroffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Unternehmen ist Bestandteil der Erbmasse und gehört nun der Erbengemeinschaft. Diese kann nur einstimmig handeln. Hier empfiehlt es sich, einen Willensvollstrecker zu bestimmen, der die nötigen Entscheidungen im Sinne des Unternehmens treffen kann.

Ein Testament hat den Vorteil, dass der Unternehmer einseitige letztwillige Verfügungen treffen kann, die sein Unternehmen schützen können. Das Testament in der Schublade wird aber möglicherweise gar nicht gefunden. Ausserdem ist die Gefahr der Anfechtung gross, sei es wegen eines Formmangels oder wegen beeinträchtigter Urteilsfähigkeit des Erblassers. Eine öffentliche letztwillige Verfügung schafft bessere Rechtssicherheit; sie bedarf der öffentlichen Beurkundung und wird erst im Todesfall eröffnet. Auch ein Erbvertrag – der ebenfalls öffentlich zu beurkunden ist – bietet die Möglichkeit, verbindliche Regelungen für den Todesfall zu vereinbaren.

Führt der überlebende Ehegatte das Unternehmen weiter, kann im Rahmen eines Ehevertrags die sogenannte «volle Vorschlagszuweisung» vereinbart werden. In

diesem Fall erhält der überlebende Ehegatte den gesamten Vorschlag. Der Nachlass, der unter den weiteren Erben aufgeteilt wird, beinhaltet nur noch das Eigengut des Unternehmers. Als Alternative kann dem überlebenden Ehegatten auch eine Nutzniessung eingeräumt werden.

Privat- und Geschäftsvermögen trennen

Zeichnet sich ein geeigneter Nachfolger ab, kann der Unternehmer diesen mithilfe eines Testaments oder eines Erbvertrags begünstigen. Dabei werden die übrigen Erben auf ihren Pflichtteil gesetzt und die frei verfügbare Quote wird dem Übernehmer vererbt. Das Problem: Die heute noch relativ hohen Pflichtteile schränken die Verfügungsfreiheit des Erblassers ein. Das Unternehmen stellt oft den grössten Vermögenswert dar. Will man es einem einzigen Erben hinterlassen, reichen die restlichen Vermögenswerte oft nicht aus, um die Pflichtteile an die übrigen Erben auszuzahlen. Es kann also von Vorteil sein, das Geschäftsvermögen so gut wie möglich vom Privatvermögen zu trennen. Auch die Überführung einer Einzelfirma in eine AG oder GmbH sollte geprüft werden; bei einer AG kann ein massgeschneiderter Aktionärsbindungsvertrag, bei einer GmbH ein Gesellschafterbindungsvertrag zum Schutz des Unternehmens beitragen.

NEUE RADIO- UND TV-GEBÜHR

Am 1. Januar 2019 tritt das revidierte Bundesgesetz über Radio und Fernsehen in Kraft. Für Unternehmen wird die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr zur umsatzbezogenen Abgabe.

Die Billag ist Geschichte. Als Privatperson erhält man die Rechnung für die jährliche Radio- und TV-Empfangsgebühr ab 2019 von der Serafe. Sie liegt tiefer als bisher, bei 365 Franken. Im Übergangsjahr 2019 kann es sein, dass sich dieser Betrag ausnahmsweise auf zwei Rechnungen verteilt. Für Unternehmen hingegen wird die Radio- und TV-Gebühr künftig durch die Eidgenössische Steuerverwaltung erhoben. Abgabepflichtig sind Firmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die im MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von mindestens 500 000 Franken (ohne MWST) erzielen. Massgebend ist der in Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich Entgeltsminderungen).

Zum Gesamtumsatz gehört der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind. Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Für die Abgabepflicht im ersten Erhebungsjahr ist der Gesamtumsatz des Vorjahres (Gesamtumsatz 2017) massgebend.



tion bei der Mehrwertsteuer. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind. Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Für die Abgabepflicht im ersten Erhebungsjahr ist der Gesamtumsatz des Vorjahres (Gesamtumsatz 2017) massgebend.

KORREKTURABRECHNUNG MWST AUF PAPIER

Mehr als 100 000 Unternehmen erledigen ihre Mehrwertsteuer-Abrechnungen bereits jetzt über das Portal «ESTV SuisseTax». Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat ihre elektronischen Systeme weiter ausgebaut, was eine weitgehend automatisierte Verarbeitung von Daten erlaubt.

Neu werden auf Papier erstellte Korrekturabrechnungen bei der ESTV ebenfalls automatisch weiterverarbeitet. Dazu müssen sie das von der ESTV bestimmte Format aufweisen und per Post eingereicht werden. Nicht offizielle Korrekturabrechnungsformulare und andere Zustellformen (E-Mail, Fax usw.) werden von den Informationssystemen der ESTV nicht mehr verarbeitet und können nicht mehr entgegengenommen werden. Ebenfalls nicht

mehr entgegengenommen werden offizielle Korrekturabrechnungsformulare, bei denen die Abrechnungsperiode manuell abgeändert wurde. Die offiziellen Korrekturabrechnungsformulare finden Sie unter: <https://bit.ly/2O8ICrR>.

Ab 1. Januar 2019 sind auch Fristerstreckungsgesuche zur Einreichung der MWST-Abrechnung nur noch über «ESTV SuisseTax» möglich.

TREUHÄNDER – EIN BERUF MIT ZUKUNFT

Im kürzlich publizierten ersten Fachkräftemangel Index der Adecco figuriert das Treuhandwesen auf dem ersten Platz.

Die Studie zum Fachkräftemangel zeigt, wie stark die Beratung und die Dienstleistungen der Treuhandbranche nachgefragt werden – Tendenz weiterhin steigend. Der Spitzenplatz in diesem Ranking bestätigt aber auch ein Phänomen, das unter Treuhändern schon lange bekannt ist: Der Branchennachwuchs ist dünn gesät und es wird immer schwieriger, qualifizierte Kräfte zu rekrutieren. Diese Tatsache sowie ein attraktives Berufsbild und ausgezeichnete Karrierechancen machen den Treuhandberuf zu dem Beruf mit den besten Zukunftsaussichten.



Herausgeber

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 x jährlich

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhandswiss.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2019

	Neu		Bisher
Ab 1.1.2019			
1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende			
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.			
AHV		8,40 %	8,40 %
IV		1,40 %	1,40 %
EO		0,45 %	0,45 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)		10,25 %	10,25 %
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.			
1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende			
Maximalsatz		9,65 %	9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56900		CHF 56400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9500		CHF 9400
Für Einkommen zwischen CHF 9500 und CHF 56900 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 482		CHF 478
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.			
Beitragsfreies Einkommen			
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16800		CHF 16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF 2300		CHF 2300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).			
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt,	CHF 750		CHF 750
sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.			
1. Säule – Arbeitslosenversicherung			
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.			
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148200		CHF 148200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %		2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148200 (pro Jahr).			
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %		1,00 %
1. Säule – AHV-Altersrenten			
Minimal (pro Monat)	CHF 1185		CHF 1175
Maximal (pro Monat)	CHF 2370		CHF 2350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3555		CHF 3525
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).			
2. Säule – berufliche Vorsorge			
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.			
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.			
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21330		CHF 21150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3555		CHF 3525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 85320		CHF 84600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24885		CHF 24675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 60435		CHF 59925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,00 %		1,00 %
2. Säule – Unfallversicherung			
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.			
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.			
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148200		CHF 148200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.			
3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)			
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.			
Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.			
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6826		CHF 6768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 34128		CHF 33840

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.
Herausgeber: TREUHAND|SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich.